

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0279/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	21.06.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Werbestopper in den Fußgängerzonen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr beschließt, das Verbot zum Aufstellen von mobilen Werbeflächen in § 5 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen –Sondernutzungssatzung– in der aktuellen Fassung aufrechtzuerhalten.

Sachdarstellung / Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 18.04.2012 regte Herr Komenda an, die Thematik der Werbestopper in den Fußgängerzonen noch einmal zur Diskussion zu stellen. Die Verwaltung sagte zu, dem Wunsch in der nächsten Sitzung des Ausschusses nachzukommen.

Seit der Neufassung der Sondernutzungssatzung im Dezember 2008 ist das Aufstellen von Werbestopperrn in den Fußgängerzonen verboten. Ausnahmen davon gab es bis Oktober 2010 nur, wenn ein Geschäft über kein eigenes Schaufenster zur Fußgängerzone hin verfügte oder wenn es als Gastronomiebetrieb auf die wechselnden Angebote seines Betriebes aufmerksam machen wollte. Dann war jeweils ein Werbestopper pro Geschäft zulässig. Während dieser Regelung standen in den Fußgängerzonen 31 genehmigte Werbestopper und Werbefahnen (3 davon in der Schloßstraße). Das waren für die Jahre 2009 und 2010 jeweils Einnahmen in Höhe von 7.840 €.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 02.09.2010 wurde die II. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung beraten, die als Inhalt hatte, die Regelung des Verbotes von Werbestopperrn in soweit zu lockern, als dass zukünftig auch Bäckereien, Metzgereien und Obst- und Gemüsehändler einen Werbestopper vor ihr Geschäft hätten stellen dürfen. Außerdem wurde der Begriff „Werbstopper“ in „mobile Werbeflächen“ abgeändert, damit nicht nur Werbestopper, sondern ebenso Werbefahnen, Surfsegel und Plakatträger dem Regelungsbereich des § 5 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung unterliegen. Die Vorlage und der Auszug aus der Niederschrift zu der II. Nachtragssatzung sind der Vorlage beigelegt. Der Ausschuss empfahl dem Rat in dieser Sitzung, die II. Nachtragssatzung ohne die Ausnahmen für gastronomische Betriebe, Bäckereien, Metzgereien und Obst- und Gemüsehändler zu beschließen. Dieser Empfehlung ist der Rat in seiner Sitzung am 05.10.2012 gefolgt. Seitdem stehen in den Fußgängerzonen nur noch 12 genehmigte Werbestopper (1 davon in der Schloßstraße). Das sind für das Jahr 2012 Einnahmen in Höhe von 2.680 €.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass sich die getroffenen Regelungen bewährt haben. Das Billigimage, das Werbestopper jeder Art hervorrufen, hat keinen positiven Beitrag zum Standort Bergisch Gladbach geleistet und wird es auch in Zukunft nicht tun. Zudem ist die deutliche Verringerung der Zahl der Werbestopper ein Beitrag zur barrierefreien Stadt, insbesondere für Menschen mit Sehbehinderung.

Seit Anfang 2011 sind bei der Verwaltung keine Beschwerden bzgl. der getroffenen Regelung aufgelaufen.

Anlagen:

- Vorlage der Sitzung am 02.09.2010
- Auszug aus der Niederschrift der Sitzung am 02.09.2010